

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 07/2007

Datum: 04.06.2007

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
34	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 13.06.2007	31
35	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve	32
36	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	33
37	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“	33

34/07 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 13.06.2007

Die 16. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 13. Juni 2007, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Str. 7, in Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung des Kreisausschusses; hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
- 3 Entsendung von Mitgliedern des Schulträgers in die Schulkonferenzen
- 4 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
- 5 Bewerbung für die REGIONALE 2013 oder 2016

- 6 Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Coesfeld; hier: Verteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung 2007

- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Aufstellung von Energie- und Emissionsbilanzen für den Kreis Coesfeld aus Klimaschutzgründen

- 8 Mitteilungen des Landrats

- 9 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Übertragung eines Geschäftsanteils am FMO von der BEVOS an die FMO Luftfahrtförderungs GmbH

- 2 Mitteilungen des Landrats

- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 29. Mai 2007
Kreis Coesfeld
gez. Püning
Landrat

35/07 – Kreis Coesfeld**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck**

Die Stadt Coesfeld, vertreten durch
 - Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann
 und
 - Herrn Beigeordneten Dr. Thomas Robers

und die Stadt Billerbeck, vertreten durch
 - Frau Bürgermeisterin Marion Dirks
 und
 - Herrn Hubertus Messing

schließen auf der Basis des § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 332) und der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Das im Bereich der Stadt Billerbeck gelegene Kloster Gerleve muss im Rahmen der Brandschutzaufgaben einen zweiten Rettungsweg vorhalten. Dieser soll durch den Einsatz einer Drehleiter sichergestellt werden. Die Feuerwehr der Stadt Billerbeck verfügt über keine Drehleiter. Deshalb soll der Brandschutz durch den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr der Stadt Coesfeld für dieses Objekt gesichert werden.

§ 2**Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen**

(1) Die Feuerwehr der Stadt Coesfeld verfügt über eine Drehleiter mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m (Normbezeichnung DLK 23/12 DIN 14701 T2).

(2) Die Feuerwehr der Stadt Billerbeck wird die Drehleiter der Feuerwehr der Stadt Coesfeld in die Alarm- und Ausrückordnung für das Kloster Gerleve aufnehmen und die Leitstelle des Kreises Coesfeld entsprechend informieren. Die Stadt Coesfeld stimmt dieser Aufnahme zu.

(3) Bei einer Alarmierung rückt die Drehleiter mit der in der Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Coesfeld vorgesehenen Besatzung aus.

(4) Sollte die Drehleiter bereits anderweitig für Aufgaben des Feuerschutzhilfegesetzes eingesetzt sein, gelten die üblichen Einsatzregelungen (überörtliche Hilfe).

§ 3**Kosten**

(1) Die Stadt Billerbeck beteiligt sich mit jährlich 4.000 € an den Vorhaltekosten der Stadt Coesfeld für die Drehleiter. Dies gilt auch für das Jahr 2007, obwohl die Vereinbarung erst im Laufe des Jahres 2007 in Kraft tritt.

(2) Der Betrag wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres nach Aufforderung durch die Stadt Coesfeld überwiesen.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr (einschl. Fehleinsätze und Alarmierung durch die Brandmeldeanlage) abgegolten.

Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 500 € auf Anforderung der Stadt Coesfeld gezahlt.

(4) Sollten die Vorhaltekosten der Stadt Coesfeld in einem Umfang von mehr als 10 Prozent steigen, verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Pauschalbeträge.

(5) Die Kostenregelung im Verhältnis des Klosters Gerleve zur Stadt Billerbeck regelt die Stadt Billerbeck.

§ 4**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2008. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. September des Vorjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 6**Genehmigung**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Coesfeld gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW.

Für die Stadt Coesfeld:

Coesfeld, 08. Mai 2007

gez. Heinz Öhmann, Bürgermeister
 gez. Thomas Robers, Beigeordneter

Für die Stadt Billerbeck:

Billerbeck, 08. Mai 2007

gez. Marion Dirks, Bürgermeisterin
 gez. Hubertus Messing, Fachbereichsleiter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck über den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld für das Kloster Gerleve im Bereich der Stadt Billerbeck wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), genehmigt.

Coesfeld, den 22.05.2007

Der Landrat als untere
 staatliche Verwaltungsbehörde
 In Vertretung
 gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt.

Coesfeld, den 22.05.2007

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

36/07 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335273694 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335528501 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 349048264 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 30.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318452455 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 427006713 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 25.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

37/07 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“

Vorstand und Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ haben in der Sitzung am 10.04.07 die Änderung des § 32 ihrer Satzung beschlossen.

Die Neufassung lautet nunmehr wie folgt:

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 18.05.07

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer